

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
5 Anhänge und Anlagen	1

1 Zweck

Diese Betriebstüchtigkeitsanweisung (BTA) wird auf der Rechtsgrundlage des § 19 Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung (AOCV) 2008 erlassen und soll der Festlegung eines Verfahrens in Zusammenhang mit der Bestimmung ORO.SEC.100 (Sicherung des Cockpits) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF dienen.

2 Geltungsbereich

Diese BTA gilt für alle österreichischen Luftfahrtunternehmen, welche Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse über 45.500 kg oder einer höchstzulässigen betrieblichen Fluggastsitzanzahl (MOPSC) von mehr als 60 Sitzen einsetzen bzw. für alle jene Betreiber, deren Flugzeuge mit einer Cockpit-Türe gemäß ORO.SEC.100 lit. b ausgestattet sind.

3 Inkrafttreten

Diese BTA tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

Alle betroffenen Betreiber werden aufgefordert, sicherzustellen, dass während des gesamten Fluges aller im Punkt 2 angeführten Flugzeuge zumindest zwei gemäß CAT.GEN.MPA.135 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF autorisierte Personen im Cockpit anwesend sind.

Die Verpflichtung des Luftfahrtunternehmens zur Durchführung von damit in Zusammenhang stehenden Risikoanalysen bleibt unberührt.

5 Anhänge und Anlagen

Keine